

Marktplatz 1  
91788 Pappenheim  
Tel.: 09143/606-0  
Fax: 09143/606-50  
[stadtpappenheim@pappenheim.de](mailto:stadtpappenheim@pappenheim.de)  
[www.pappenheim.de](http://www.pappenheim.de)



Die Stadt Pappenheim erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende:

## **Benutzungssatzung für die städtische Kindertageseinrichtung der Stadt Pappenheim vom 22.06.2023**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- 1) Die Stadt Pappenheim ist Träger der Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Pappenheim. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus einem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- 3) Unter der Voraussetzung der örtlichen Begebenheiten und pädagogischen Konzeption sind altersübergreifende Betreuungsformen in der städtischen Einrichtung möglich, soweit diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- 5) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### **§ 2**

#### **Personal**

- 1) Die Stadt Pappenheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Stadt Pappenheim wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 BayKiBiG sichergestellt.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

Die Stadt Pappenheim erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach der Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Stadt Pappenheim (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4**

#### **Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtung mehr als vier Stunden besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebühr (§ 7 KiTaGebS)

## **§ 5 Beiräte**

- 1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Zusammensetzung und Aufgaben für den Elternbeirat der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG

## **§ 6 Antrag zur Aufnahme**

- 1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Pappenheim aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. nach der Migrationseigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz [IfSchG]) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Weiterhin sind alle notwendigen Informationen der gesundheitlichen und entwicklungsmäßigen Situation des Kindes bekanntzugeben, damit auf individuelle Bedürfnisse eingegangen und vollumfängliche Aufsichtspflicht ermöglicht werden kann. Insbesondere zählen dazu medizinische Befunde, wie z. B. Allergien oder chronische Erkrankungen.
- 3) Der Antrag zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die jährlich bis zum 30.04. für das folgende Betreuungsjahr gilt. Eine spätere Antragstellung ist während des Betriebsjahres nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- 4) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.
- 5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10). Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

## **§ 7 Aufnahme**

- 1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Stadt Pappenheim verständigt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Bescheid. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- 2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- 3) Eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung ist zum 01. eines Monats möglich.
- 4) Aufnahmen sind nur im Rahmen der in der Betriebserlaubnis zur Verfügung stehenden Plätze möglich.
- 5) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Pappenheim haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt

Pappenheim. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

## **§ 8**

### **Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

- 1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach folgenden Kriterien vergeben:
  - a. Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert
  - b. Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig
  - c. Beide Eltern sind berufstätig
  - d. Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung

Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- 2) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt des Kindes vergeben.
- 3) Ein Platz in der Schulkindbetreuung wird grundsätzlich bis zum Ende des vierten Grundschuljahres vergeben.
- 4) U3-Betreuungsplätze werden i.d.R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- 5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen.
- 6) Auswärtige Kinder können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden. Diese Aufnahmen können zeitlich beschränkt werden und auf Widerruf erfolgen.

## **§ 9**

### **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

- 1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- 2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- 3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

## **§ 10**

### **Öffnungszeiten- und Betreuungszeiten; Schließzeiten**

- 1) Die Kindertageseinrichtung ist i.d.R. wöchentlich 39,5 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Donnerstag	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Kernzeit	8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- 2) Die Kindertageseinrichtung ist an den gesetzlichen Feiertagen und vom 24. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.
- 3) Zusätzliche Schließzeiten werden nach Bedarf festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt.
- 4) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

## **§ 11** **Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

- 1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 30.04. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- 2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung bei:
  - a. *Kindergartenkindern: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.*
  - b. *Krippenkindern: Mindestens 3 Stunden pro Tag.*
  - c. *Schulkindbetreuung: tageweise Buchungen an drei bis fünf Tagen.*
- 3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung, soweit diese im Rahmen der personellen Ausstattung und der Betriebserlaubnis der Einrichtung möglich sind.
- 4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- 5) Änderungen der Buchungszeiten können jeweils zum 01.03. und zum 01.09. eines jeden Jahres beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- 6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens zehn Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- 7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

## **§ 12** **Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- 3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und die Personensorgeberechtigten oder die für die Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

## **§ 13** **Krankheit, Anzeige**

- 1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- 2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSchG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- 4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

#### **§ 14**

#### **Abmeldung, Ausscheiden**

- 1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Schulbesuch, Abmeldung oder Ausschluss nach § 15.
- 2) Die Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch eine schriftliche an die Stadt Pappenheim gerichtete Erklärung seitens der Personensorgeberechtigten.
- 3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen zulässig. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

#### **§ 15**

#### **Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Besuchsbeginn durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - b. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
  - c. es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
  - d. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
  - e. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
  - f. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
  - g. die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden,
  - h. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
- 2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- 3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören.

Der Ausschluss ist durch die Stadt Pappenheim aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

- 4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

## **§ 16**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

## **§ 17**

### **Unfallversicherungsschutz**

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

## **§ 18**

### **Haftung**

- 1) Die Stadt Pappenheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt Pappenheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Pappenheim zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Pappenheim nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- 3) Eine Haftung der Stadt Pappenheim wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

## **§ 19**

### **Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

## **§ 20**

### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Mit dem Betrieb der Einrichtung verfolgt die Stadt Pappenheim ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung werden die bildungs- und erziehungsmäßigen Belange der Allgemeinheit gefördert. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannte Kindertageseinrichtung.
- 2) Die Stadt Pappenheim ist gemeinnützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 21**  
**In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Kindergartenbenutzungssatzung vom 11.08.2006 außer Kraft.

**Ausgefertigt:**  
**Pappenheim, den 03.07.2023**

**Stadt Pappenheim**

**Erster Bürgermeister**  
**Florian Gallus**



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die umstehend bzw. vorstehend abgedruckte „Benutzungssatzung für die städt. Kindertageseinrichtung der Stadt Pappenheim“, Stadtratsbeschluss vom 22.06.23, ausgefertigt am 03.07.2023 wurde in der Stadtverwaltung Pappenheim zur Einsichtnahme aufgelegt.

Auf die Auflegung wurde mit Bekanntmachung vom 16.10.2023 hingewiesen.

Die Bekanntmachung war entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Pappenheim an den amtlichen Aushangstellen Rathaus und Sparkasse Pappenheim, sowie nachrichtlich in den Ortsteilen Osterdorf, Göhren, Geislohe, Neudorf, Bieswang, Ochsenhart, Zimmern und Übermatzhofen angebracht.

Der Anschlag der Bekanntmachung erfolgte vom 20.10.23 bis 24.11.2023 (Anschlag- und Abnahmetag).

Pappenheim, den 14.12.2023  
Stadt Pappenheim

A blue ink signature is written over the text. To the right of the signature is a circular official seal of the City of Pappenheim, featuring a central emblem and the text 'STADT PAPPENHEIM' around the perimeter.

Eberle

Verteiler:

- Landratsamt WUG-GUN – Kommunalaufsicht z.Hd. Herrn Eischer
- Ref. 2.1
- Ref. 1.2-B
- z.A. Ortsrecht allgemein